



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Förderprogramm B²MM

„Betriebliches und Behördliches Mobilitätsmanagement“

Förderrichtlinie „Betriebliches Mobilitätsmanagement in Unternehmen“
(B²MM-Unternehmensrichtlinie)

VORBEMERKUNG

Der Klimaschutz ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Da der Verkehr in Baden-Württemberg nach wie vor mit einem Drittel zu den klimaschädlichen Treibhausgasen beiträgt, muss die Landesregierung darauf hinwirken, dass der Verkehr verringert, auf klimafreundliche Verkehrsträger verlagert und mit klimafreundlicheren Antrieben abgewickelt wird. Sie muss außerdem sicherstellen, dass die geltenden Grenzwerte für Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Immissionen eingehalten werden. Zur Verbesserung der Luftqualität in Städten und Gemeinden wurden durch die Regierungspräsidien bislang für etwa 30 Städte und Gemeinden Luftreinhaltepläne erarbeitet, die Maßnahmen für eine bessere Luft enthalten. Das zeigt das Ausmaß des Handlungsbedarfs beim Immissionsschutz. Davon führen einige Luftreinhaltepläne Mobilitätsmanagement als Maßnahme auf. Gleichwohl bieten erst wenige Arbeitgeber ihren Beschäftigten Angebote im Bereich des Mobilitätsmanagements an.

Die Bundesregierung hat wiederholt Projekte gefördert, die Beratungen zum Mobilitätsmanagement anbieten (effizient mobil, mobil.pro.fit, Gute-Wege-zur-guten-Arbeit, mobil gewinnt). Die Befristung der Projekte und die Ausgestaltung als Wettbewerbe mit definiertem Bewerbungsschluss bedeutete jeweils, dass das Beratungsangebot nicht kontinuierlich und verlässlich zur Verfügung stand oder nachgehalten wurde. Zudem waren die zuletzt vom Bund bereitgestellten Mittel deutlich überzeichnet, das heißt der Bedarf an Fördermitteln konnte bei weitem nicht gedeckt werden.

Das Potenzial für Mobilitätsmanagement ist in Baden-Württemberg erheblich. 5,7 Millionen Menschen pendeln täglich zu und von ihrer Arbeits- oder Dienststelle. 64 Prozent von ihnen benutzen hierzu den PKW, obgleich sie ganz überwiegend Distanzen zurücklegen, die auch mit dem öffentlichen Personennahverkehr, E-Bike, Pedelec, Fahrrad oder zu Fuß zu bewältigen sind.

Dem klima- und immissionspolitischen Handlungsbedarf und dem großen Potenzial von Mobilitätsmanagement in Baden-Württemberg soll durch das Förderprogramm B²MM „Betriebliches und Behördliches Mobilitätsmanagement“ Rechnung getragen werden. Das Förderprogramm richtet sich einerseits an Unternehmen sowie andererseits an Behörden und andere nicht wirtschaftlich tätige Organisationen in Baden-Württemberg. Für diese beiden Gruppen gelten jeweils unterschiedliche Förderrichtlinien. Die vorliegende Richtlinie „Betriebliches Mobilitätsmanagement in Unternehmen“ richtet sich an Unternehmen.

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Ziel des Förderprogramms ist es, die verkehrsbedingten Belastungen durch CO₂-, Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen in Baden-Württemberg zu reduzieren. Durch die Vermeidung oder die Verlagerung von Verkehren auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel werden gesundheitsschädliche Emissionen verringert. Die Einführung von Maßnahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements kann dazu beitragen, das Mobilitätsverhalten in Unternehmen sowie von deren Beschäftigten nachhaltig zu verändern und damit mittelfristig zum Klimaschutz und zu einer Verbesserung der Luftqualität beitragen.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlagen von

- Artikel 18 (als Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen),
- Artikel 29 (als Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation),
- Artikel 36 (als Umweltschutzbeihilfen) und
- Artikel 49 (als Beihilfen für Umweltstudien)

der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26.6.2014, S. 1-78), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (AbI. L 270/39 vom 29.7.2021), gewährt.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Die Entscheidung über eine Zuwendung trifft das Verkehrsministerium nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zuwendungen werden nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO), insbesondere §§ 23 und 44 LHO, den dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) und der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG), insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG, gewährt.

2. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Reduzierung von klima- und gesundheitsschädlichen Emissionen durch die Förderung von Maßnahmen des Mobilitätsmanagements in Unternehmen in Baden-Württemberg. Dies umfasst Analysen und Konzepte sowie in einem zweiten Schritt Umsetzungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verlagerung und Effizienzsteigerung des mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Personen- und Straßengüterverkehrs von und zu Betriebsstandorten.

Die Projekte können zum Beispiel beinhalten: Durchführung von Analysen, Erstellung eines Mobilitätskonzepts, Investitionen in Verbindung mit der Einführung von Telearbeit, Video- und Teleconferencing, Job-Tickets oder Mitfahrangeboten, Maßnahmen zur Radverkehrsförderung, die Einführung eines nachhaltigen Fuhrparkmanagements oder einer Parkraumbewirtschaftung, die Umwidmung von PKW-Parkplätzen sowie Änderungen des Geschäfts- oder Dienstreisemanagements.

3. Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Richtlinie beschränkt sich auf Unternehmen und Betriebe mit Standorten in Baden-Württemberg. Nach Definition der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2013 (ABl. L 124/36 vom 20.05.2003) gilt als Unternehmen bzw. Betrieb „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Nummern. 2 bis 5 AGVO. Insbesondere darf einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit

dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Auf die geltenden zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen nach Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO wird verwiesen. Diese finden vollumfänglich Geltung. Sie umfassen unter anderem:

- Die Gesamtfinanzierung und die Funktionsfähigkeit des Vorhabens und der Einrichtung müssen gesichert sein. Die Folgekosten müssen auf Dauer tragbar erscheinen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben ist unzulässig.
- Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO, Artikel 6 AGVO). Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.
- Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Name und Größe des Unternehmens,
 - Beschreibung des Vorhabens mit monatscharfer Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - Standort(e) des Vorhabens,
 - Gesamtkosten des Vorhabens,
 - Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Ein Antragsformular wird auf der Homepage zum Förderprogramm zur Verfügung gestellt und ist für die Antragsstellung zu nutzen.

- Ist eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann die Bewilligungsstelle vor Beginn des Vorhabens im Einzelfall Ausnahmen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Ermächtigung zulassen, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet. Dabei ist in einem begünstigenden Teil-, Vor- oder Zwischenbescheid festzustellen, dass der Beginn für eine etwaige spätere Bewilligung einer Zuwendung unschädlich ist, der Beginn auf eigenes Risiko erfolgt und bei Baumaßnahmen auch eine Baufreigabe keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung begründet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung, die als Zuschuss gewährt wird.
- Der Zuschuss wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Als Bemessungsgrundlage gilt der Kosten- und Finanzierungsplan des Antrags.
- Der Zuschuss wird grundsätzlich längstens für ein Projekt mit einer zweijährigen Laufzeit gewährt. Die Förderung der Projekte endet spätestens Ende 2024.

Förderung von Konzept und Umsetzung – Zweistufiges Verfahren

Im Rahmen der Förderrichtlinie hat der Antragssteller ein Gesamtkonzept für ein Mobilitätsmanagement-Projekt vorzulegen. Die Förderrichtlinie sieht zwei Stufen vor: Analysen und Konzepte können durch die Fördertatbestände nach Ziffern 5. Buchstabe a) bis d) gefördert werden. Investitionen nach Ziffer 5. Buchstabe e) sind nur förderfähig, wenn sie auf einer umfassenden Analyse der betrieblichen Mobilität (beispielsweise Beschäftigtenbefragung, Modal Split, Wohn-Standort-Analyse, Fuhrparkanalyse) und einem Gesamtkonzept beruhen, das die Handlungsbedarfe und Ziele des Mobilitätsmanagements definiert sowie die Potenziale der Verkehrsvermeidung/-verlagerung für die jeweiligen Maßnahmen ableitet. Investitionen nach Ziffer 5. Buchstabe e) sind außerdem nur förderfähig, wenn sie nicht aus anderen Förderprogrammen von Bund, Land, Kommunen oder Kommunalverbänden förderfähig sind. Darüber hinaus ist bei Radinfrastruktur-Vorhaben zu beachten, dass der in der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357f, ber. S. 416) definierte Soll-Bedarf bei Radabstellplätzen in Eigenleistung zu erbringen ist. Bei der Einrichtung und Ausstattung von Telearbeitsplätzen werden ausschließlich die Differenzkosten zwischen einem normalen und einem Homeoffice-Arbeitsplatz als zuwendungsfähige Kosten anerkannt. Alle weiteren Kosten für einen Homeoffice-Arbeitsplatz sind nicht förderfähig.

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten. Diese Kumulierung darf jedoch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschreiten (Artikel 8 AGVO).

Es gelten die folgenden Fördertatbestände und Fördersätze (s. auch Anlage 1):

- a. *Personalkosten für Prozess- und Organisationsinnovationen des Betriebs (gem. Artikel 29 AGVO)*, die dem Mobilitätsmanagement dienen und ihm unmittelbar zuzurechnen sind:
 - Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen mit 50 %
der als förderfähig anerkannten Kosten.

- b. *Sachkosten, Gemeinkosten und Betriebskosten für Prozess- und Organisationsinnovationen (gem. Artikel 29 AGVO)*, die dem Mobilitätsmanagement dienen und ihm unmittelbar zuzurechnen sind:
 - Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen mit 50 %
der als förderfähig anerkannten Kosten.

- c. *Personal- und Sachkosten für Beratungsleistungen externer Beraterinnen und Berater (gem. Artikel 18 AGVO)*, die dem Mobilitätsmanagement dienen und ihm unmittelbar zuzurechnen sind:
 - Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen mit 50 %
der als förderfähig anerkannten Kosten.

- d. *Studien, Expertisen und Gutachten (gem. Artikel 49 AGVO) zum Mobilitätsmanagement in dem Betrieb:*
 - Großunternehmen mit 25 %
 - Mittlere Unternehmen mit 50 %
 - Kleinst- und kleine Unternehmen mit 60 %der als förderfähig anerkannten Kosten.

- e. *Investitionen in Einrichtungen, Anlagen, Gebäude oder Fahrzeuge (gem. Artikel 36 AGVO)*, die unmittelbar dem Mobilitätsmanagement dienen und ihm unmittelbar zuzurechnen sind und die über das von der Europäischen Union vorgegebene Umweltschutzniveau hinausgehen:
 - Großunternehmen mit 25 %
 - Mittlere Unternehmen mit 50 %
 - Kleinst- und kleine Unternehmen mit 60 %der als förderfähig anerkannten Kosten.

Die Einteilung in Großunternehmen, kleine- und mittlere Unternehmen sowie Kleinstunternehmen richtet sich nach der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2013 (ABl. L 124 vom 20.05.2003). Danach haben Großunternehmen 250 Beschäftigte oder mehr und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro. Mittlere Unternehmen haben weniger als 250 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro. Kleine Unternehmen haben weniger als 50 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro. Kleinstunternehmen haben weniger als zehn Beschäftigte und einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro. Bei der Berechnung der Schwellenwerte sind Partnerunternehmen anteilmäßig und verbundene Unternehmen voll miteinzubeziehen (siehe Artikel 3 der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2013).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Förderausschluss:

- Nicht förderfähig sind Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden oder gegen die ein Verfahren auf Rückforderung öffentlicher Mittel eingeleitet wurde.
- Nicht förderfähig ist die Beschaffung von Straßenfahrzeugen, wenn deren Beschaffung bereits durch andere Maßnahmen von Bund und Land gefördert werden kann.
- Nicht förderfähig ist außerdem der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch Unternehmen des Straßengüterverkehrsgewerbes¹.
- Ein Vorhaben, dessen förderfähige Gesamtkosten 1 Millionen Euro überschreiten, kann nicht gefördert werden.
- Die Förderung muss hingegen bei Groß- und mittleren Unternehmen mindestens 5 000 Euro betragen, bei kleinen und Kleinstunternehmen mindestens 2 000 Euro (Bagatellgrenze).

Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt, so werden nur die jeweiligen Nettokosten gefördert.

¹ Dieser Förderausschluss beruht auf Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352), der sog. De-minimus-Verordnung.

Der Rechnungshof hat gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung ein Prüfungsrecht bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung, wenn sie u. a. vom Land Zuwendungen erhalten.

7. Verfahren

Die Förderung erfolgt auf Antrag, nach Prüfung und in Ausübung des Ermessens durch den Zuwendungsgeber im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber bietet vor Antragstellung eine Antragsberatung auf Grundlage eines Entwurfs des Antragstellers an. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Antragsverfahren

Anträge sind an b2mm@vm.bwl.de einzureichen:

- a. Der *Förderantrag* wird von Geschäftsleitung und Betriebsrat *gemeinsam* unterzeichnet, wenn ein Betriebsrat gebildet ist oder dem Antrag wird eine gemeinsame Absichtserklärung beigefügt, in der sie sich gegenüber dem Zuwendungsgeber auf *definierte Ziele* und ein beschriebenes Verfahren bzw. eine *Vorgehensweise* verpflichten.
- b. Der Förderantrag benennt die Person im Unternehmen, welcher die *verantwortliche Leitung* des Projekts übertragen wird und deren Abwesenheitsvertretung. Erfolgt eine Förderung von *Personalkosten* für die Projektleitung und bei Bedarf deren Assistenz *gemäß Ziffer 5. Buchstabe a)* muss mit dem Förderantrag bestätigt werden, dass die Projektleitung mindestens 50 Prozent ihrer Arbeitszeit für das Projekt einsetzt. Zudem muss angegeben werden, welchen Anteil ihrer Arbeitszeit die Assistenz der Projektleitung für das Projekt einsetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Projektleitung auf max. zwei Personen verteilt werden.
- c. Erfolgt eine Förderung von Gemeinkosten für die beantragte/n Personalstelle/n gemäß Ziffer 5. Buchstabe b), dürfen diese Kosten maximal 20 Prozent der Personalkosten betragen.
- d. Der Förderantrag benennt und beschreibt die *Ausgangslage und Motive* des Projekts, dessen *Ziele* und beschreibt den *Soll-Zustand*, der mit dem Projekt mit welchem *Zeitplan* angestrebt wird. Des Weiteren sind Kriterien oder Kennzahlen anzugeben, an denen der Erfolg kontrolliert oder die Zielerreichung gemessen werden kann.

- e. Der Förderantrag enthält einen *Kosten- und Finanzierungsplan*, der die *Kosten* des Projekts *nach Art und Höhe* ausweist und die Finanzierung nach *Eigenmitteln* und gegebenenfalls *Drittmitteln* und *Einnahmen* darstellt. Bei mehrjährigen Projekten sind Jahresscheiben für die beantragte Fördersumme zu definieren.
- f. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- g. Investitionszuschüsse nach Ziffer 5. Buchstabe e) werden nur nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahmen des Projekts nach Ziffer 5. Buchstaben a) bis d) gewährt. Soweit bauliche Investitionen zur Förderung beantragt werden, sind mit dem Förderantrag detaillierte Unterlagen zu den geplanten Investitionen einzureichen (z. B. Planungsunterlagen mit Baubeschreibung und Kostenermittlung).
- h. Auf Nummer 1.3 der Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO wird ausdrücklich hingewiesen. Beschäftigten, für die eine Förderung ihrer Personalausgaben oder sächlichen Verwaltungsausgaben beantragt wird, dürfen finanziell nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete (sog. Besserstellungsverbot).

Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung erfolgt nach Prüfung und in Ausübung des Ermessens durch den Zuwendungsgeber.

Die Fördermittel werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid zugesagt, der Auflagen und Nebenbestimmungen enthält. Hierzu wird regelmäßig gehört, dass der Zuwendungsnehmer in geeigneter Weise öffentlich darauf hinzuweisen hat, dass sein Vorhaben vom Zuwendungsgeber gefördert wurde. Des Weiteren sind geförderte Objekte gut sichtbar, zum Beispiel mit einem Aufkleber, zu kennzeichnen. Der Zuwendungsgeber seinerseits darf öffentlich auf die Förderung (zuwendungsfähige Gesamtkosten und Fördersumme) aufmerksam machen.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass gem. Artikel 9 AGVO Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel wie im Zuwendungsbescheid definiert. Eine Teilzahlung kann vorgenommen werden, wenn der Zuwendungsnehmer nachweist, dass die zuwendungsfähigen Kosten bereits verausgabt worden sind oder voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Mittelabruf benötigt werden.

Bis Vorlage des Schlussverwendungsnachweises werden grundsätzlich maximal 90 Prozent der bewilligten Zuwendungen ausbezahlt. Die restlichen 10 Prozent werden nach erfolgreicher Schlussverwendungsnachweisprüfung ausbezahlt.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat gemäß §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu in Verbindung mit den beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-K bzw. ANBest-P) einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. April 2022 in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2024. Anträge sind an b2mm@vm.bwl.de einzureichen.

Anlage 1: Förderprogramm „Betriebliches Mobilitätsmanagement“
(zu Ziffer 5. Absatz 3)

Was kann wie stark gefördert werden?

(Fördertatbestände und Förderintensitäten)

	Was?	Wie stark?		Unter welcher Bedingung?	Zum Beispiel?
a.	Personalkosten	KMU	50 %	<ul style="list-style-type: none"> • für Prozess- und Organisationsinnovationen und • wenn dem Mobilitätsmanagement unmittelbar zuzuordnen 	Projektleitung für das beantragte Mobilitätsmanagementprojekt; Assistenzkraft für Projekt;
b.	Sachkosten, Gemeinkosten und Betriebskosten	KMU	50 %	<ul style="list-style-type: none"> • für Prozess- und Organisationsinnovationen und • wenn dem Mobilitätsmanagement unmittelbar zuzuordnen 	Anteil des o.g. Personals an den Gemein- und Betriebskosten (Miete, Strom, Versicherungen o.ä. – max. 20%); Bewerbungs- und Kommunikationsmaßnahmen

c.	Personal- und Sachkosten für externe Beratung	KMU	50 %	<ul style="list-style-type: none"> wenn dem Mobilitätsmanagement unmittelbar zuzuordnen 	Durchführung und Auswertung einer Mitarbeiterbefragung; Projektbegleitung durch Fachberater (m/w); Konzeption und Moderation von Workshops
d.	Studien, Expertisen und Gutachten	Großunternehmen	25 %	<ul style="list-style-type: none"> wenn dem Mobilitätsmanagement unmittelbar zuzuordnen 	Wohnort-Standort-Analysen; Zertifizierungen; Expertise zu Chancen und Nutzen von Maßnahmen; Fuhrparkanalysen
Mittlere Unternehmen		50 %			
Kleinst und Kleine Unternehmen		60 %			
e.	Investitionen in Einrichtungen, Anlagen, Gebäude oder Fahrzeuge	Großunternehmen	25 %	<ul style="list-style-type: none"> wenn Folge aus den Maßnahmen a.-d. wenn nicht aus anderen Fördermaßnahmen von Bund und Land förderfähig wenn kein Straßengüterfahrzeug eines Straßengüterverkehrsunternehmens 	E-Bikes als Shuttle zwischen Betriebsstandort und ÖPNV-Haltestelle; Radabstellanlagen auf dem Betriebsgelände; Umbau eines Raumes zu einem Umkleide- und Duschaum für Radfahrer (m/w); Abmarkierung von Radwegen auf großen Betriebsarealen; Einrichtung und
Mittlere Unternehmen		50 %			
Kleinst- und Kleine Unternehmen		60 %			

					Ausstattung von Telearbeitsplätzen; Umsetzung von Sharing-Vorhaben.
--	--	--	--	--	---

Großunternehmen = > 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR.

Mittlere Unternehmen = weniger als 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR.

Kleine Unternehmen = weniger als 50 Beschäftigte und Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR.

Kleinstunternehmen = weniger als zehn Beschäftigte und Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. EUR.